



Informationsblatt zur Verpflichtungserklärung bei Besuchsreisen

Lieber Gastgeber,

ein Visum für eine Besuchsreise bedarf nicht der vorherigen Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde, wenn der Ausländer sich nicht länger als 3 Monate im Bundesgebiet aufhalten will.

Bei bestimmten Herkunftsstaaten ist aber die Abgabe einer bundeseinheitlichen Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG erforderlich.

Bonitätsprüfung

Die Ausländerbehörde hat eine Bonitätsprüfung des Verpflichtungserklärenden vorzunehmen und auf dem Formular zu vermerken.

Legen Sie der Ausländerbehörde folgende Belege und Nachweise vor:

1. **Aktuelle Verdienstbescheinigungen der letzten 3 Monate. Bei Rentnern der Rentenbescheid. Bei Selbstständigen eine Bescheinigung des Steuerberaters über die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens.**
2. **Pass oder Personalausweis des Gastgebers**
3. **Krankenversicherungsnachweis für den Gast in Deutschland (Reisekrankenversicherung)**

Freiwilligkeit und Umfang der Verpflichtungen

Sie, als Verpflichtungserklärender werden auf die Freiwilligkeit Ihrer Angaben sowie auf den Umfang der eingegangenen Verpflichtungen (siehe Rückseite !) hingewiesen.

Verfahren

Das Original der Verpflichtungserklärung wird dem Gastgeber ausgehändigt, zur Weiterleitung an den Ausländer, der die Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visaverfahrens bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorlegt.

Die deutsche Auslandsvertretung berücksichtigt die Stellungnahme der Ausländerbehörde bei der Entscheidung im Rahmen des Visaverfahrens.

Das Original bleibt anschließend beim Ausländer zur Vorlage bei der Grenzkontrolle.

Es ist zweckmäßig, eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung zu fertigen.

Ihre Ausländerbehörde

Umfang der Verpflichtung

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (z.B. Arztbesuch, Medikamente, Krankenhausaufenthalt).

Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einen gesetzlichen Anspruch beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten. Die vorliegende Verpflichtung umfasst auch die Ausreisekosten (z.B. Flugticket bei einer Abschiebung) des Ausländers nach §§ 66 und 67 AufenthG.

Als Gastgeber werden Sie auf die Möglichkeit des Versicherungsschutzes hingewiesen. Soweit Sie als Gastgeber Ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können die aufgewendeten Kosten im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

Bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben machen Sie sich strafbar (§95 AufenthG- Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe)

GASTGEBER:

Beruf:

Anschrift der Wohnung, in der die Unterkunft sichergestellt wird, falls abweichend vom gewöhnlichen Wohnsitz des Unterkunftgebers:

Adresse:

GAST:

Name, Vorname:

Geburtstag / Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Reisepass Nr.:

Adresse im Ausland:

Verwandtschaftsbeziehungen zum Gastgeber:

begleitender Ehegatte (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht):

und Kinder (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht):

vorgesehene Einreise am:
